



Die Annahmebedingungen für den Wertstoffhof Neuendorfer Anger mit Schadstoffsammelstelle basieren auf dem aktuellen Abfall- und Genehmigungsrecht und der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Auf dem gesamten Gelände gilt die Betriebsordnung.

1. Grundsätzlich dürfen Abfälle nur aus der Stadt Potsdam angenommen werden.
2. Auf direkte Anweisung unseres Auftraggebers, die Stadt Potsdam, sind die Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes berechtigt und angehalten, von allen Anlieferern die Personalausweise zum Abgleich des Wohnortes zu kontrollieren. Zudem sind sie berechtigt den Namen und die Anschrift des Beförderers sowie das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges aufzunehmen. Die Datenschutzhinweise zum Umgang mit Personenbezogenen Daten sind den Aushängen am Wertstoffhof zu entnehmen.
3. Bei der Anlieferung von Abfällen, bei denen der Anlieferer angibt, dies im Auftrag eines Dritten zu tun, hat der Anlieferer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Bei kommunalen Abfällen eine Beauftragung und einen Herkunftsnachweis, z.B. Ausweiskopie, Sterbeurkunde oder Abfallgebührenbescheid und bei gewerblichen Abfällen einen Auftrag mit Kundennummer.
4. Die Preise für die Entsorgung kostenpflichtiger Abfälle sind entsprechend der aktuellen Preisliste zu zahlen.
5. Auf dem Wertstoffhof werden nur die nach den Annahmebedingungen zugelassenen und behördlich genehmigten Abfälle angenommen. Die vollständige Deklaration der Abfälle obliegt den Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes.
6. Bei Fahrzeugen, wo der Abfall nicht vorsortiert oder eine Bewertung durch die Mitarbeiter/innen des Wertstoffhofes nicht erfolgen kann, haben die Mitarbeiter/innen das Recht, die Annahme zu verweigern.
7. Die Abfallmengen werden bei Anlieferung (z.B. Grünabfall) durch eine/n Mitarbeiter/in des Wertstoffhofs auf Grundlage des Volumens ermittelt (ausgenommen Schadstoffe). Eine Teilentladung ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Aus betrieblichen Gründen (z.B. Kapazitätsüberschreitung) kann es erforderlich sein, Kunden an andere Annahmestellen zu verweisen.
9. Abfälle, die auf dem Wertstoffhof angenommen werden, gehen in das Eigentum der STEP über. Es erfolgt kein Recht auf Rückgabe dieser Abfälle. Auch die Entnahme von sich in Behältern befindlichen Abfällen ist auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich nicht gestattet.
10. Es gelten folgende Mengenbegrenzungen:

Sperrmüll	bis zu 3 Kleinmöbel, bzw. max. 1 m ³ (größere Mengen Wertstoffhof Drewitz)
Grünabfall	max. 0,5 m ³ (Wertstoffhof Drewitz bis 1 m ³ , Kompostplatz Nedlitz > 1 m ³)
Künstliche Mineralfasern (Dämmwolle grundsätzlich nur verpackt)	max. 2 m ³
Teerpappe (ausschließlich aus dem Stadtgebiet Potsdam)	max. 0,2 m ³ unverpackt und verpackt max. 1 m ³ bei einer maximalen Kantenlänge von 1 m
Asbest; Asbestzementabfälle	max. 2 m ³ ausschließlich verpackt (Asbesthinweis)
Elektroschrott	nur in haushaltsüblichen Mengen (größere Mengen nach telefonischer Anmeldung auf dem Wertstoffhof Drewitz)

11. Sonderregelungen für die Schadstoffannahme

- 11.1. Gewerbliche Sonderabfälle (Farbe, Öle etc.) können nur bis max. 500 kg angeliefert werden. Größere Mengen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Leiters Schadstoffsammelstelle.
- 11.2. Schadstoffe sind generell verpackt anzuliefern. Ein Umfüllen in der in der Schadstoffsammelstelle ist ausgeschlossen. Flüssigkeiten werden nur in fest verschlossenen Gebinden angenommen. Für ein Anlieferungsgefäß gilt ein maximaler Fassungsraum von 60 Liter oder eine maximale Masse von 60 Kilogramm.
- 11.3. Aus Potsdam anliefernde Gewerbetreibende und andere Erzeuger von Abfällen, die nicht aus Haushalten stammen (im weiteren Gewerbetreibende), die Inhaber eines Abfallausweises sind, können 500 kg Schadstoffe im Jahr kostenfrei abgeben. Der für das laufende Jahr bestätigte Abfallausweis ist hierbei vorzulegen (siehe Kundeninformation für Gewerbebetriebe).
Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus dem Baubereich, wie Asbestabfälle, Teer- und Dachpappen sowie Dämmmaterialien künstlichen Mineralfasern (KMF). Hierfür gilt die aktuelle Preisliste.
- 11.4. Für Gewerbetreibende ohne Abfallausweis sowie alle Anlieferer aus dem Umland zahlen die Entsorgungskosten gemäß der aktuellen Preisliste.
- 11.5. Bei der Abgabe von gefährlichen Bauabfällen (KMF, Teerpappe, Asbest) in ungeeigneter oder nicht verschließbarer Verpackung wird ein Entgelt für eine von der STEP gestellte und den Anforderungen entsprechende Verpackung erhoben.
Dies gilt für:
1. Künstliche Mineralfasern (KMF): > 20 kg
2. Teerpappe: > 100 kg
3. Asbest: > 10 kg
12. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallannahme sind die Weisungen der Mitarbeiter/innen zu befolgen.
13. Besitzer von Elektroaltgeräten haben nach § 10 Absatz 1 und 2 ElektroG die Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät **zerstörungsfrei** zu trennen, sodass die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brandrisiken minimiert werden.
Batteriebetriebene Altgeräten, deren Batterien nicht entnommen werden können, sind nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ElektroG getrennt zu erfassen.
Zudem ist der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten **eigenverantwortlich**.
14. Keine Annahme von Druckgasflaschen, Munition oder Munitionsteilen, Sprengstoff, Feuerwerkskörpern, Signalleuchtmitteln, Tierkadavern, infektiösen Abfällen sowie Schlacken, Boden und Erdaushub.

Erläuterung der Abfälle

Abfallart	Beschreibung	kostenpflichtig (gemäß Preisliste)	Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV ¹
Altreifen	von Motorrädern (nur breite), PKW, LKW, Traktoren oder Arbeitsgeräten (Fahrradreifen usw. sind Restabfall)	kostenpflichtig	16 01 03
Alttextilien	Bekleidung und Schuhe für Altkleidersammlung	-	20 01 10
Asbestzementabfälle	Abfälle mit zementgebundenem Asbest (grundsätzlich verpackt anzuliefern, geeignete Transportsäcke können vorher auf dem Wertstoffhof erworben werden, siehe Kundeninformation Asbestzement)	kostenpflichtig	17 06 05*

Abfallart	Beschreibung	kostenpflichtig (gemäß Preisliste)	Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV¹
CD's	CD's und DVD's, unverpackt und ohne Hülle	-	07 02 13
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	Mineralfaserabfälle (Dämmwolle, Glasfaser) aus künstlichen mineralfasern (KMF) sind verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 06 03*
Druckerpatronen	Toner, Tonerbehälter und Tintenpatronen für Drucker, Kopierer etc.	-	16 02 13*
Elektroaltgeräte	Elektronik- und Elektroaltgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe nach ElektroG	-	20 01 23* 20 01 35*
Glas	Weiß-, Braun- und Grünglas, Flaschen und Konservengläser (keine Gebrauchsgegenstände aus Glas oder Scheiben)	-	20 01 02
Grünabfälle	Strauch- und Baumschnitt bis 12 cm Durchmesser, Gartenabfälle, Rasenschnitt und Laub	kostenpflichtig	20 02 01
KMF	Siehe Dämmmaterial	kostenpflichtig	17 06 03*
LVP	Gemischte Verpackungen aus Kunststoff (Gelbe Tonne+)	-	15 01 06
Medizinische Abfälle (nicht infektiös)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) und spitze Gegenstände (z.B. Spritzen) in bruchsicheren Behältern	kostenpflichtig	18 01 04
Papier, Pappe	Papier, Pappe, Kartons	-	20 01 01
Schadstoffe	Abfälle, die umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z.B. Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Möbel- und Autopflegemittel, Reinigungsmittel, Batterien, Feuerlöscher, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel und Altmedikamente)	Siehe Punkt 11	unterschiedliche Nummern mit *
Sperrmüll	Haushaltsübliche Gegenstände die aufgrund ihrer Größe nicht in die Restabfalltonne passen (Groß- und Kleinmöbel, Matratzen, Polstermöbel, Teppichböden, Fußbodenbelege, Laminat, Sportgeräte, Planschbecken...)	nur Potsdamer Haushalte	20 03 07
Schrott	Altmetall		20 01 40
Dachpappe	Dachpappen- und Bitumenbahnen sowie Wellbitumenplatten sind möglichst verpackt anzuliefern	kostenpflichtig	17 03 03*